

U 8/n

2. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes für das Gebiet

„Dorfgebiet Unterhausen“

Gemarkung Weilheim i. OB

in der Fassung vom 25.10.2005

Genehmigte
Fassung

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 25.10.2005 zur Stellungnahme zugeleitet.



Weilheim, den 28.10.2005

Markus Loth
Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am 05.12.2005 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.



Weilheim, den 07.12.2005

Markus Loth
Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i. OB, womit die Änderung Rechtskraft erlangt.
Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.



Weilheim, den 07.12.2005

Markus Loth
Bürgermeister

2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET

„Dorfgebiet Unterhausen“

Gemarkung Unterhausen

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

§ 1 Inhalt

Der Bebauungsplan „Dorfgebiet Unterhausen“ wird gemäß beiliegendem Planteil und den nachfolgenden Festsetzungen im gesamten Geltungsbereich geändert:

1. Festsetzung durch Planzeichen

— — — Geltungsbereich der Änderung

2. Festsetzung durch Text

Ziffer 2 der „Sonstigen Festsetzungen“ durch Text ist mit Buchstabe j) wie folgt zu ergänzen:

Je Wohneinheit ist die Errichtung eines eingeschossigen Anbaues (Wandhöhe traufseitig max. 2,40 m gemessen von OK Fertigfußboden bis Schnittkante der Außenwand mit der Dachaußenhaut) in Form von überdachten Pergolen oder verglasten Wintergärten in leichter Holz-Glas- oder Metall-Glas-Konstruktion mit einer maximalen Grundfläche von 18 m² und einer Tiefe von max. 3,0 m über die Baugrenze hinaus zulässig.

Die Abstandsflächen nach BayBO sind einzuhalten.

3. Der bisherige Planteil – zum Teil in der Fassung der 1. vereinfachten Änderung wird durch den beiliegenden Planteil nicht ersetzt. Dieser dient nur zur Bestimmung des Geltungsbereiches.

Im übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, 25.10.2005

Frank